



Feuerschutzreglement; 1. Nachtrag

1. Ausgangslage

Das Feuerschutzreglement regelt den öffentlichen Feuerschutz in der Stadt Gossau. Gemäss Vollzugsverordnung zum kantonalen Gesetz über den Feuerschutz hat jede Gemeinde ein entsprechendes Reglement zu erlassen.

2. Sicherheitsverbund Region Gossau (SVRG)

Mit der Bildung des Zweckverbandes Sicherheitsverbund Region Gossau (SVRG) übertragen die Verbandsgemeinden insbesondere die Aufgaben der Feuerwehr dem SVRG. Im Anhang II zur Verbandsvereinbarung ist die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Zweckverband festgehalten. Der vorbeugende Brandschutz sowie die Erhebung und der Einzug der Feuerwehrabgabe bleiben Aufgaben der Gemeinden.

3. Nachtrag Feuerschutzreglement

Der 1. Nachtrag zum Reglement berücksichtigt die neue Ausgangslage, dass eine zusammengeschlossene Feuerwehr die Aufgaben in den fünf Verbandsgemeinden wahrnehmen soll. Im 1. Nachtrag wird diese Änderung nachvollzogen. Der 1. Nachtrag tritt nur in Kraft, falls der Sicherheitsverbund Region Gossau (SVRG) zustande kommt.

4. Verfahren und Zuständigkeit

Gemäss Art. 10 lit. a Gemeindeordnung (GO) unterstehen Recht setzende Reglemente dem fakultativen Referendum. Das Stadtparlament beschliesst über Geschäfte, welche dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen (Art. 39 GO). Somit fällt die Änderung des Feuerschutzreglements in die Zuständigkeit des Stadtparlamentes.

Nach der Behandlung im Stadtparlament wird das fakultative Referendumsverfahren durchgeführt.

Antrag

1. Der 1. Nachtrag zum Feuerschutzreglement vom 3. Juli 2007 wird, unter Vorbehalt des Zustandekommens des Zweckverbandes Sicherheitsverbund Region Gossau (SVRG), erlassen.
2. Der Beschluss wird dem fakultativen Referendum unterstellt.

Stadtrat

Beilagen

Vorschlag Stadtrat 5. April 2011 für 1. Nachtrag